

Aktuelle Entwicklungen in der Strafverfolgung des Generalbundesanwalts auf dem Gebiet des Völkerstrafrechts

Von Bundesanwalt beim BGH **Christian Ritscher**, Karlsruhe

I. Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof ist nach Art. 96 Nr. 1 bis 4 GG in Verbindung mit §§ 120 Abs. 1 Nr. 8 und 142a GVG die einzige originär für die Verfolgung von Völkerstraftaten zuständige Staatsanwaltschaft in der Bundesrepublik Deutschland.

Das Völkerstrafgesetzbuch (VStGB), das am Tag vor dem Inkrafttreten des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs in Kraft trat, stellt – in Abbildung des auch im Romstatut niedergelegten Völkergewohnheitsrechts – nunmehr in den §§ 6–12 den Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie Kriegsverbrechen *als solche* unter Strafe. Hervorzuheben ist hierbei insbesondere, dass es nach § 1 S. 1 VStGB keines innerdeutschen Anknüpfungspunktes bedarf, um eine Geltung des deutschen VStGB für Völkerstraftaten zu begründen. Vielmehr beansprucht das VStGB nach dieser Vorschrift universale Geltung unabhängig von der Nationalität der Täter, der Opfer und unabhängig vom Tatortstaat. Dieses so genannte Weltrechtsprinzip gilt für alle im VStGB kodifizierten Verbrechen mit Ausnahme des seit 1.1.2017 als § 13 neu in das VStGB eingefügten Aggressionsverbrechens, für das weiterhin gilt, dass die Tat eines nationalen Anknüpfungspunktes bedarf, da es insoweit kein konsentiertes Völkergewohnheitsrecht gibt.

II. Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof hat im Jahr 2008 in Gestalt des Referat S 4 eine so genannte „War Crimes Unit“ geschaffen, die personell von drei staatsanwaltschaftlichen Beamten im Jahr 2008 auf neun staatsanwaltschaftliche Beamtinnen und Beamte im Jahr 2018 erweitert worden ist. Ab Oktober 2018 wurde ein weiteres völkerstrafrechtliches Referat (S 6) eingerichtet, so dass die Zahl der insgesamt beim Generalbundesanwalt ausschließlich mit der Verfolgung von Völkerstraftaten befassten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zwischenzeitlich auf elf angewachsen ist. Die Geschäftsverteilung der beiden Referate ist im Wesentlichen nach Regionen vorgenommen worden.

III. Die Anfänge der jüngeren Strafverfolgung auf dem Gebiet des Völkerstrafrechts beim Generalbundesanwalt liegen thematisch in der Region der Großen Seen in Afrika, vornehmlich in Ruanda und der Demokratischen Republik Kongo. In diesem Zusammenhang ist auf das Verfahren gegen den früheren ruandischen Bürgermeister Onesphore R. hinzuweisen, der schließlich im Jahr 2015 wegen Völkermordes gemäß § 220a StGB a.F., begangen im ruandischen Genozid des Jahres 1994, zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe (mit der Feststellung der besonderen Schwere der Schuld) verurteilt worden ist.¹ Ein deutlich aktuelleres Geschehen hat das Strafverfahren gegen Dr. Ignace M. und Straton M. zum Gegenstand, das bis 2015 erstinstanzlich vor dem Oberlandesgericht Stuttgart geführt wurde. Hier ging es um die strafrechtliche Aufarbeitung von Kriegsgräueln der

Bürgerkriegsmiliz FDLR im Osten der Demokratischen Republik Kongo. Ignace M. wurde erstinstanzlich zu einer Freiheitsstrafe von 13 Jahren wegen Rädelsführerschaft in einer terroristischen Vereinigung und wegen der Beihilfe zu Kriegsverbrechen, Straton M. zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren wegen der Rädelsführerschaft in einer terroristischen Vereinigung verurteilt.² Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig; die Revisionshauptverhandlung vor dem Bundesgerichtshof fand am 31.10.2018 statt, das Urteil soll am 20.12.2018 verkündet werden. Zur Entscheidung des zuständigen 3. Strafsenats des Bundesgerichtshofs wurden durch den Generalbundesanwalt unter anderem Fragen zur Vorgesetztenverantwortlichkeit des Angeklagten Dr. Ignace M. nach § 4 VStGB, aber auch zur Bewertung der festgestellten Taten als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gem. § 7 VStGB gestellt.

IV. Mit dem Beginn des so genannten Arabischen Frühlings verschob sich der Schwerpunkt der Ermittlungen des Generalbundesanwalts im Bereich des Völkerstrafrechts zunehmend auf den arabischen Raum, insbesondere den Nahen und Mittleren Osten. Im Jahr 2011 wurde ein Strukturermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Begehung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 VStGB) im Zusammenhang mit der Aufstandsbewegung in Syrien eingeleitet, das schließlich mit dem Ausbrechen des Bürgerkriegs in Syrien auf Kriegsverbrechen (§§ 8–12 VStGB) erweitert wurde. Dieses Ermittlungsverfahren richtet sich gegen unbekannte Tatverdächtige aller Konfliktparteien, die im Verdacht stehen, Straftaten nach dem VStGB in Syrien begangen zu haben. Mit dem Erstarken des „Islamischen Staats“ (ISIS) im Jahr 2014, der Ausrufung eines so genannten „Kalifats“ und dem Angriff auf den Irak wurde ein gesondertes Strukturermittlungsverfahren gegen unbekannte Angehörige der Organisation „ISIS“ eingeleitet, da Angehörige dieser Organisation im Verdacht standen und stehen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und – jedenfalls soweit es um die Verfolgung der Angehörigen der Religionsgruppe der Jesiden geht – auch Völkermord begangen zu haben.

Der Schwerpunkt der Ermittlungen im Strukturermittlungsverfahren „Syrien“ liegt derzeit auf der Ermittlung von Kriegsverbrechen, begangen durch das syrische Regime. Ein wichtiges Element dieser Ermittlungen ist die umfassende und systematische Auswertung der so genannten „Cäsar-Dateien“, einer Sammlung von über 25.000 Fotografien, die mehrere tausend Leichen zeigen, und von einem syrischen Militärfotografen außer Landes gebracht worden waren. Ausfluss dieses Strukturermittlungsverfahrens ist ein Ermittlungsverfahren gegen den Chef des syrischen Luftwaffengeheimdienstes Djamil Al-Hassan wegen des Verdachts der Begehung von Straftaten nach § 7 VStGB. Gegen Djamil Al-Hassan wurde zwischenzeitlich ein Haftbefehl des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs erwirkt. Gerade im

¹ OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 29.12.2015 – 4-3 StE 4/10-4-1/15; Revision verworfen durch BGH, Beschl. v. 26.7.2016 – 3 StR 160/16.

² OLG Stuttgart, Urt. v. 28.9.2015 – 5-3 StE 6/10.

Zusammenhang mit den so genannten „Cäsar-Dateien“ wurden aber auch weitere personenbezogene Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Im Zusammenhang mit dem Vorgehen von ISIS gegen die Jesiden hat der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof zwischenzeitlich zwei Haftbefehle gegen namentlich bekannte Angehörige des „Islamischen Staats“ erwirkt, die auch auf den dringenden Tatverdacht der Begehung eines Völkermordes (§ 6 VStGB) gestützt sind. Damit wurde – soweit bekannt – erstmals das Vorgehen des IS gegen die Jesiden im Nordirak und Syrien als Völkermord i.S.v. § 6 VStGB justiziell festgestellt. Die im Zusammenhang mit den Angriffen des „Islamischen Staats“ gegen die Jesiden laufenden Ermittlungen sind ausgesprochen aufwendig, bestehen sie doch nicht zuletzt in der systematischen Vernehmung aussagefähiger und aussagewilliger Angehöriger dieser Religionsgemeinschaft, die als sog. Kontingentflüchtlinge ab 2015 nach Deutschland gekommen sind. Diese Vernehmungen sind infolge der kaum vorstellbaren Leiden, die insbesondere jungen Jesidinnen durch Angehörige von ISIS zugefügt wurden, außerordentlich sensibel. Auch die diesjährige Friedensnobelpreisträgerin Nadia Murat wurde in diesem Rahmen bereits vernommen.

V. Im Zusammenhang mit dem Bürgerkrieg in Syrien sind daneben zahlreiche weitere Ermittlungs- und Strafverfahren eingeleitet bzw. durchgeführt worden. So ist nach Anklageerhebung durch den Generalbundesanwalt der Angeklagte Aria L. wegen Kriegsverbrechen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 9 VStGB (schwerwiegende herabwürdigende oder erniedrigende Behandlung einer vom humanitären Völkerrecht geschützten Person) verurteilt worden, weil er sich neben auf Stöcke gespießten Köpfe enthaupteter gegnerischer Kämpfer posierend ablichten ließ.³ Diese Fotografien wurden später in sozialen Netzwerken verbreitet. Die im Revisionsverfahren gegen Aria L. ergangene Entscheidung, die sich mit wesentlichen Fragen des Falles, etwa zum Schutzbereich des § 8 Abs. 6 Nr. 2 VStGB und zu den einzelnen Merkmalen des gesetzlichen Tatbestands des § 8 Abs. 1 Nr. 9 VStGB (etwa „Behandeln“ und „schwerwiegend“), befasst, ist mittlerweile veröffentlicht und hat weltweit Aufmerksamkeit erregt.⁴ Vergleichbare Verurteilungen wurden in weiteren Verfahren vor dem Kammergericht und dem OLG Stuttgart⁵, aber auch in Schweden und Finnland erzielt. Hierbei ist hervorzuheben, dass das Posieren mit Leichenteilen getöteter Kriegsgegner in der Art eines Großwildjägers sich zwischenzeitlich zu einem weit verbreiteten Phänomen in den so genannten sozialen Netzwerken entwickelt hatte. Die nunmehr auch international gefestigte Rechtsprechung, dass es sich bei diesem Verhalten um Kriegsverbrechen handelt, soll dazu beitragen, diesem viralen Phänomen Einhalt zu gebieten.

In einem weiteren Verfahren wurde der Angeklagte Ibrahim Al S. wegen der Entführung eines Mitarbeiters einer UN-Friedensmission wegen Beihilfe zu Kriegsverbrechen nach

§ 10 VStGB verurteilt;⁶ auf die Revision des Generalbundesanwalts hat der Bundesgerichtshof das Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart im Schuldpruch dahingehend berichtigt, dass die festgestellte Tat des Angeklagten nicht nur als Beihilfe, sondern als täterschaftlich begangenes Kriegsverbrechen zu werten ist, und die Sache zur neuen Entscheidung über den Strafausspruch an das Oberlandesgericht Stuttgart zurück verwiesen.⁷ Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat den Anführer einer lokalen Miliz in Aleppo/Syrien im September 2018 wegen Kriegsverbrechen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 3 VStGB (Folterung und Tötung einer vom humanitären Völkerrecht geschützten Person im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt) sowie wegen Mordes zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe unter Feststellung der besonderen Schwere der Schuld verurteilt.⁸ Dieses Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Gleiches gilt für die Verurteilung des deutschen Staatsangehörigen Abdelkarim El B., der wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung sowie wegen Beihilfe zu einer Straftat nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 VStGB (Folter), begangen als Mitglied des so genannten „Islamischen Staats“ zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zehn Jahren unter Einbeziehung einer früheren Verurteilung nach § 8 Abs. 1 Nr. 9 VStGB verurteilt wurde.⁹

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die nach dem deutschen Strafrecht bestehende Verschränkung von Völkerstrafrecht und Terrorismusbekämpfung mit strafrechtlichen Mitteln. In § 129a Abs. 1 Nr. 1 StGB ist normiert, dass Vereinigungen, deren Zwecke oder Tätigkeiten darauf gerichtet sind, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen zu begehen, terroristische Vereinigungen i.S.d. deutschen Strafrechts sind. Anders als in anderen Ländern, in denen eine strikte Trennung zwischen dem Recht der Terrorismusbekämpfung einerseits und dem humanitären Völkerrecht andererseits besteht, ist durch diese Verschränkung gewährleistet, dass sich auch Personen, die Mitglieder terroristischer Vereinigungen sind, zu deren Agenda die Begehung von Völkerstraftaten zählt, selbst dann (nämlich wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung) zu bestrafen sind, wenn sie sich nicht selbst an den von ihrer Vereinigung begangenen Völkerstraftaten beteiligt haben. Diese Verschränkung bewirkt, dass das Engagement in Vereinigungen, die Völkerstraftaten begehen, umfassend strafrechtlich gewürdigt werden kann. Das ist insbesondere bei der Verfolgung von Angehörigen des sog. „Islamischen Staats“, die im Verdacht stehen, völkerstrafrechtliche Straftaten begangen zu haben, bedeutsam.

VI. Neben den genannten Verfahren im Zusammenhang mit dem Bürgerkrieg in Syrien sowie im Irak führt der Generalbundesanwalt zahlreiche weitere Verfahren aus vielen Konfliktregionen der Welt, insbesondere aus (West-)Afrika, Afghanistan, Somalia, Sudan, aber auch der Ukraine und der Kaukasusregion.

³ OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 12.7.2016 – 5-3 StE 2/16-4-1/16.

⁴ BGH, Urt. v. 27.7.2017 – 3 StR 57/17 = BGHSt 62, 272.

⁵ OLG Stuttgart, Urt. v. 11.1.2018 – 6 - 32 OJs 9/17.

⁶ OLG Stuttgart, Urt. v. 20.9.2017 – 3 StE 5/16 - 4.

⁷ BGH, Urt. v. 23.8.2018 – 3 StR 149/18.

⁸ OLG Düsseldorf, Urt. v. 24.9.2018 – III-5 StS 3/16.

⁹ OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 24.9.2018 – 5-3 StE 4/16-4-3/17.

Zu erwähnen sind auch die Entschlüsse des Generalbundesanwalts in den so genannten Drohnenfällen, in denen es insbesondere um die Frage des Status von Zivilpersonen im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt im Zusammenhang mit einer Strafbarkeit nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 VStGB ging. Im Fall der so genannten „Gaza-Flottille“ hatte das Völkerstrafrechtsreferat des Generalbundesanwalts zahlreiche Fragen über völkerrechtliche Wirkungen einer Seeblockade und deren Bruch sowie die angemessenen Reaktionen hierauf zu beantworten. Die Publikation einer Übersetzung der Entschlüsse des Generalbundesanwalts in diesem Fall in die englische Sprache steht demnächst bevor.

Weitere neue Rechtsfragen auf dem Gebiet des Völkerstrafrechts harren ihrer Beantwortung. So wird in jüngster Zeit die Frage diskutiert, ob es sich um einen Fall der Plünderung im Sinne von § 9 Abs. 1 VStGB handelt, wenn eine tatverdächtige Person in einer Konfliktregion als Angehörige einer Konfliktpartei das von anderen Konfliktparteien freigeräumte Haus eines Konfliktgegners zum Eigengebrauch übernimmt. Ungeklärte Fragen wirft auch die Anwendbarkeit des neu ins Gesetz eingefügten § 13 VStGB, der das Aggressionsverbrechen unter Strafe stellt, im Spannungsverhältnis von § 1 S. 2 VStGB zu § 9 Abs. 2 S. 2 StGB auf.

VII. Schließlich ist, um eine ungefähre Vorstellung vom derzeitigen Arbeitsanfall beim Generalbundesanwalt im Bereich Völkerstrafrecht zu vermitteln, darauf hinzuweisen, dass derzeit über 80 offene Ermittlungsverfahren aus dem Bereich des Völkerstrafrechts beim Generalbundesanwalt geführt werden, davon zwischen 35 und 40 Verfahren aus der Konfliktregion Syrien/Irak. Derzeit bestehen im Bereich des Völkerstrafrechts etwa 15 Haftbefehle, davon sind ca. zehn offen. Allein im Jahr 2018 sind bisher (Stand: Ende September 2018) etwa 400 Neueingänge und Neuanzeigen im Bereich des Völkerstrafrechts zu verzeichnen. Die Dynamik in der Entwicklung dieses Rechtsgebiets ist ungebrochen.